Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

An die
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen Schulen sowie der Schulen
in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

nachrichtlich:
Regierungspräsidien

Stuttgart 18.02.2008
Durchwahl 0711 279-2853
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Pötzl
Gebäude Silberburgstr. 158
Aktenzeichen 14-0521.31/100
(Bitte bei Antwort angeben)

Nutzung von Schul-Intranets

Anlagen
2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2003 wurde mit dem § 52 a in das Urheberrechtsgesetz eine Regelung eingefügt, die es in gewissen Grenzen erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke bzw. Werkteile in das Intranet von Schulen einzustellen.

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist jedoch weiterhin stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Nach umfangreichen Verhandlungen mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften ist es den Schulverwaltungen der Länder inzwischen gelungen, die Frage der Vergütung für die Nutzung der Inhalte durch einen Gesamtvertrag zu regeln.

§ 52 a ist nach der derzeitigen Rechtslage bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Damit besteht zumindest bis zu diesem Zeitpunkt Rechtssicherheit. Des Weiteren ist durch den genannten Gesamtvertrag klar gestellt, dass das Land die Schulen bzw. die Träger des Schulaufwands von den Vergütungspflichten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke freistellt.

Eine Reihe von Schulen haben bereits von den damit verbundenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und bereichern ihr Lehr- und Unterrichtsangebot durch entsprechende Inhalte in ihrem Schul-Intranet. Neben dem Nutzen in der Schulpraxis bietet es auch gegenüber der Arbeit mit dem Internet einen weitaus höheren Grad an Sicherheit, da die Schülerinnen und Schüler hier - insbesondere bei gleichzeitig gesperrtem Internetzugang - kaum Gefahr laufen, mit jugendgefährdenden Seiten konfrontiert zu werden.

Sofern über die Lernplattform "Moodle" Inhalte nur an der jeweiligen Schule verfügbar gemacht werden, gelten die Vorgaben des Urheberrechts entsprechend.

Zu Ihrer ergänzenden Information fügen wir den Text des oben genannten § 52 a des Urheberrechtsgesetzes sowie des Gesamtvertrages bei. Des Weiteren erhalten Sie weitere Informationen zum Themenkomplex "Urheberrecht in der Schule" auch auf dem Lehrerfortbildungsserver unter http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/ .

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kohler
Leitender Ministerialrat